

Als Fachkraft im Rahmen des Paktes für den Nachmittag gelten

- 1.) Personen, die bereits vor dem Stichtag des 01.01.2014 in den Einrichtungen der Betreuenden Grundschulen im Landkreis Darmstadt-Dieburg als Betreuungskräfte tätig waren,
- 2.) staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
- 3.) staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
- 4.) Sozialpädagoginnen grad. und Sozialpädagogen grad.,
- 5.) Sozialarbeiterinnen grad. und Sozialarbeiter grad.,
- 6.) Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (BA),
- 7.) Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH),
- 8.) Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH),
- 9.) Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH),
- 10.) Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,
- 11.) Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,
- 12.) Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen,
- 13.) Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im pädagogischen, sozialpädagogischen, sozialarbeiterischen oder sozialpflegerischen Bereich,
- 14.) in Einrichtungen, die Kinder mit Behinderung aufnehmen, Personen mit dem berufsqualifizierenden Ausbildungsabschluss der staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin oder des staatlich anerkannten Heilerziehungspflegers,
- 15.) Personen mit einer Ausbildung, die das für das Schulwesen oder das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 2 bis 14 genannten Fachkräfte anerkannt hat.
- 16.) Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses,
- 17.) Personen mit fachfremder Ausbildung und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen,
- 18.) Personen, die eine abgeschlossene Ausbildung als Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik nachweisen können.
- 19.) Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren. Diese können mit bis zu 50 vom Hundert ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf den Fachkräftebedarf nach § 1 Abs. 2 Ziffer b) dieser Richtlinie angerechnet werden.